



## **Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

**Vom 1. Oktober 2010**

(Fundstelle:

[http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-55.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-55.pdf))

geändert durch:

Sammelsatzung zu Regelungen für das Diploma Supplement vom 15. März 2018

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-06.pdf>)

Sammelsatzung zu Regelungen für das Transcript of Records vom 30. September 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>)

Sammelsatzung wegen Prüfungsbescheiden vom 30. April 2012

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf))

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-26.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-26.pdf))

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. Oktober 2010

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-59.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-59.pdf))

# Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen .....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Struktur, Studienumfang und Studiendauer .....	3
§ 3 Akademischer Grad .....	4
§ 4 Module und Modulhandbuch .....	4
§ 5 Prüfungsleistungen .....	5
§ 6 Lehrveranstaltungen .....	6
§ 7 Prüfungsausschuss .....	6
§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....	8
§ 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge.....	9
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	10
§ 11 Prüfungsverfahren.....	11
§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren .....	12
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	13
§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte.....	14
§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere.....	14
§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.....	15
§ 17 Prüfungstermine.....	15
§ 18 Bestehen der Masterprüfung .....	16
§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement.....	16
§ 20 Zusatzprüfungen .....	17
§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen .....	18
§ 22 Studienverlaufsplan .....	18
§ 23 Fachstudienberatung .....	18
II. Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang .....	19
§ 25 Ziele des Masterstudiengangs .....	20
§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung .....	20
§ 27 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit.....	22
§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	23
III. Schlussbestimmungen .....	24
§ 29 In-Kraft-Treten .....	24
Anhang.....	25

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Prüfungs- und Studienordnung:**

### **I. Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Masterstudiengang Politikwissenschaft der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

#### **§ 2 Struktur, Studienumfang und Studiendauer**

- (1) Der Studiengang wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. <sup>3</sup>Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System zu erwerben. <sup>4</sup>Die jeweilige Gesamtanzahl kann in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen in begrenztem Umfang überschritten werden. <sup>5</sup>Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. <sup>6</sup>Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.
- (3) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung vier Semester. <sup>2</sup>Die jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird.

- (4) <sup>1</sup>Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung sechs Semester.
- (5) Werden die erforderlichen Prüfungsleistungen nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Höchststudiendauer erreicht wird, gilt die Prüfung im jeweiligen Studiengang als abgelegt und endgültig nicht bestanden; es sei denn, die Gründe für das nicht rechtzeitige und erfolgreiche Ablegen sind von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (6) Wird die Frist nach Abs. 4 aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeiterverlängerung.
- (7) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ in Politikwissenschaft erworben.

### **§ 4 Module und Modulhandbuch**

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Masterprüfung sind Modulprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren. <sup>2</sup>Den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. <sup>3</sup>Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. <sup>4</sup>Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilen daraus darf gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul wird in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. <sup>2</sup>Soweit die Modulprüfung durch Modulteilprüfungen zu erbringen ist, können die ECTS-Leistungspunkte des Moduls anteilig für die einzelnen Modulteilprüfungen ausgewiesen werden.

(3) <sup>1</sup>Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben wird. <sup>2</sup>Im Modulhandbuch werden für die einzelnen Module insbesondere festgelegt:

- a) die jeweiligen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen,
- b) die jeweilige Dauer mündlicher Prüfungen und die jeweilige Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungen,
- c) die jeweilige Dauer eines Referats und die jeweilige Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit.

<sup>3</sup>Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

## § 5 Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden durch Referate, schriftliche Hausarbeiten, Praktikum, mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen, Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird) oder einer Kombination aus den vorgenannten Formen sowie durch das Anfertigen der Masterarbeit erbracht. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 240 Minuten. <sup>3</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten je Prüfling. <sup>4</sup>Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 10 und höchstens 120 Minuten. <sup>5</sup>Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 14 Wochen. <sup>6</sup>Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt maximal 40 Seiten und kann nach Maßgabe der Prüferin bzw. des Prüfers auch kumulativ erbracht werden. <sup>7</sup>Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. <sup>8</sup>Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält das

Modulhandbuch. <sup>9</sup>Die Leistungen sind individuell zu erbringen. <sup>10</sup>Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

- (2) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgehalten werden und sind von mindestens einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen. <sup>2</sup>Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. <sup>3</sup>Auf Antrag des Prüflings sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (3) Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Referates oder einer Masterarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

## **§ 6 Lehrveranstaltungen**

<sup>1</sup>Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. <sup>2</sup>In den Lehrveranstaltungen werden Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. <sup>3</sup>Lehrveranstaltungen werden als Vorlesungen, Übungen, Seminare sowie Kolloquien abgehalten. <sup>4</sup>Einem Modul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 bis 4 Semesterwochenstunden zugeordnet.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss
1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
  2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,

3. bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
  4. berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
  5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,
  6. entscheidet über die Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten,
  7. entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
  8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
  9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. <sup>2</sup>Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer oder an das Prüfungsamt übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Mehrheit der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. <sup>3</sup>In Fragen, die die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder des Ausschusses stimmberechtigt. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>5</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder gem. Abs. 3 werden vom Fakultätsrat gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. <sup>3</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der

abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>4</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) <sup>1</sup>Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. <sup>2</sup>Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (7) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (8) <sup>1</sup>Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

## **§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht.
- (2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der Masterprüfung richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer im Rahmen der Masterprüfung darf nur bestellt werden, wer eine gleichwertige Hochschulprüfung bestanden hat.
- (4) <sup>1</sup>Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen den Prüflingen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer ist zulässig.



## **§ 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten in dem jeweiligen Masterstudiengang an Universitäten und anderen Hochschulen sind anzurechnen. <sup>2</sup>Studienzeiten in verwandten Studiengängen an Hochschulen sind anzurechnen, es sei denn, es besteht keine Gleichwertigkeit. <sup>3</sup>Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es besteht keine Gleichwertigkeit.
- (2) <sup>1</sup>An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung sonstiger weiterbildender Studien gemäß Art. 56 Abs. 4 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. <sup>3</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Masterstudiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) Verwandte Studiengänge gemäß Abs. 1 werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und hochschulöffentlich mitgeteilt.
- (4) Jede angerechnete Prüfungsleistung wird einem Modul zugeordnet, mit ECTS-Leistungspunkten gewichtet und gegebenenfalls mit einer Note gemäß § 10 bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen sind schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. <sup>2</sup>Zeugnisse und weitere für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.
- (6) Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienzeiten sind innerhalb der hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen zu stellen.

## § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 10 des BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 5 werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 = sehr gut:  
eine hervorragende Leistung;

Note 2 = gut:  
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Note 3 = befriedigend:  
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Note 4 = ausreichend:  
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Note 5 = nicht ausreichend:  
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. <sup>3</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen. <sup>5</sup>Soll eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben.

- (3) Werden Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, werden keine ECTS-Leistungspunkte erworben.
- (4) <sup>1</sup>Die Note eines Moduls ist die Note der Modulprüfung und errechnet sich im Übrigen durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. <sup>2</sup>Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Teilprüfung ausgewiesenen ECTS-Leistungspunkte.

- (5) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module, die in die einzelnen Modulgruppen einbezogen werden. <sup>2</sup>Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Leistungspunkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten. <sup>3</sup>Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für das jeweilige Modul verrechenbaren ECTS-Leistungspunkte.
- (6) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Module werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) <sup>1</sup>Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5:	gut,
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

<sup>2</sup>Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

## § 11 Prüfungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend in Modulprüfungen durchgeführt, die jeweils einer Modulgruppe zugeordnet sind. <sup>2</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.
- (2) <sup>1</sup>Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Wiederholungen sind nur in der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 möglich. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Eine Wiederholung muss zum nächsten regulären Termin erfolgen, sofern nicht der zuständige Prüfungsausschuss aus solchen Gründen eine Nachfrist gewährt, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind. <sup>2</sup>Die erste Wiederholung erfolgt in der Regel spätestens nach sechs Monaten. <sup>3</sup>Die Pflicht zur Wiederholung wird durch Beurlaubung nicht unterbrochen.

- (4) <sup>1</sup>Auf Antrag können höchstens zwei bereits bestandene Modulteilprüfungen jeweils einmal freiwillig wiederholt werden, sofern die Masterprüfung noch nicht abgeschlossen ist. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Modulteilprüfungen solcher Teilgebiete, die nicht der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zugeordnet sind. (Kommunikationswissenschaft, Neueste Geschichte, Philosophie, Angewandte Informatik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschafts- und Organisationspsychologie sowie Wirtschafts- und Innovationsgeschichte). <sup>3</sup>Die freiwillige Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach dem ersten erfolgreichen Ablegen der Prüfung und innerhalb der Höchststudiendauer nach § 2 Abs. 4 erfolgen. <sup>4</sup>Gewertet wird die jeweils bessere Note. <sup>5</sup>Eine freiwillige Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) <sup>1</sup>Der Wechsel einer abgelegten Modulprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Masterprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 dem Prüfungsamt anzuzeigen. <sup>2</sup>Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 2 oder 4 noch besteht.
- (6) <sup>1</sup>Für jeden zur Prüfung zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Leistungspunkte eingerichtet. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.
- (7) <sup>1</sup>Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Prüfungsleistungen, insbesondere in Gutachten zur Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren**

<sup>1</sup>Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. <sup>2</sup>Die Anzeige hat bei der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. <sup>3</sup>Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Teilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

### § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen versäumt wird oder wenn nach Beginn der Prüfung aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von der Prüfungsleistung erfolgt.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>3</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. <sup>4</sup>Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen.
- (3a) <sup>1</sup>Besteht gemäß § 26 in einem Modul eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen, gilt eine von dem bzw. der Studierenden zu vertretende Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen als Versäumnis mit der Folge, dass das Modul als nicht erbracht gilt. <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Hiervon abweichend sind die Gründe für ein Versäumnis gegenüber dem jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin unverzüglich darzulegen und nachzuweisen. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen ist der Prüfungsausschuss einzubeziehen. <sup>5</sup>Werden insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen, auch wenn die Gründe für die Abwesenheit nicht von dem bzw. der Studierenden zu vertreten sind.
- (4) <sup>1</sup>Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende

Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung protokolliert und vom Prüfer bzw. von der Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt. <sup>3</sup>Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Leistung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>4</sup>Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. <sup>5</sup>Bei Feststellung eines Plagiats kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Prüfungsleistung als „endgültig nicht bestanden“ gilt.

- (5) <sup>1</sup>Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

#### **§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte**

- (1) <sup>1</sup>Auf die besondere Lage von Prüflingen mit länger andauernder oder ständiger Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Insbesondere ist behinderten Prüflingen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen zu gewähren.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

#### **§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere**

<sup>1</sup>Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. <sup>2</sup>Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. <sup>3</sup>Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studierenden beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber

vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

## § 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der Masterprüfung setzt eine Meldung voraus. <sup>2</sup>Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer Form einzureichen ist. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. <sup>5</sup>Die Prüfungszulassung wird versagt, wenn die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist. <sup>6</sup>Voraussetzung für Meldung und Zulassung ist die Immatrikulation im Masterstudiengang Politikwissenschaft.
- (2) Mit der Meldung ist zu erklären, ob der Prüfling unter Verlust des Anspruches auf Zulassung zur Masterprüfung im Studiengang Politikwissenschaft exmatrikuliert worden ist.
- (3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird versagt, wenn
- a) die Erklärung gemäß Abs. 2 nicht abgegeben wurde oder sich als unwahr erweist oder
  - b) die bzw. der Studierende die Masterprüfung im Studiengang Politikwissenschaft an einer Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (4) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterprüfung wird hochschulöffentlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

## § 17 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

## § 18 Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Modulprüfungen fristgerecht erbracht wurden.
- (2) <sup>1</sup>Ist eine Modulteilprüfung der Masterprüfung oder die Masterarbeit nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. <sup>2</sup>Noch ausstehende Teilprüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Abschlussarbeit, können dann nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.

## § 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) <sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikums- oder Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. <sup>4</sup>Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs ausgestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird ein Transcript of Records ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie die dem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten bzw. von der oder dem Studierenden belegten Lehrveranstaltungen beinhaltet, soweit sie datentechnisch erfasst sind. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen eines Moduls werden nicht im Transcript of Records angegeben, wenn der Lehrveranstaltungstitel mit der Modulbezeichnung übereinstimmt. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Modulteilprüfungen und Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die Leistungsübersicht (Transcript of Records)



gemäß Satz 2 wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird.<sup>5</sup> Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht.<sup>6</sup> Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

- (3) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. <sup>2</sup>Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. <sup>3</sup>Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen. <sup>5</sup>Urkunden, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse vergeben werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.
- (4) <sup>1</sup>Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. <sup>2</sup>Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. <sup>3</sup>Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. <sup>4</sup>Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlusssemester einbezogen wurden. <sup>5</sup>Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

## § 20 Zusatzprüfungen

- (1) Auf Antrag können weitere Modul- und Modulteilprüfungen im Rahmen der Masterprüfung abgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die in den weiteren Modul- und Modulteilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Über das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.

- (3) <sup>1</sup>Jede nicht bestandene Zusatzprüfung kann bis zum Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

## **§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht oder die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Prüfungsleistung annulliert und die Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“.
- (2) Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, ist eine Anrechnung mit Ausnahme von Fehlleistungen ausgeschlossen.
- (3) Ein ggf. ausgehändigtes Zeugnis ist einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22 Studienverlaufsplan**

<sup>1</sup>Der Studienverlaufsplan informiert exemplarisch über den Aufbau des Studiums.

<sup>2</sup>Die Angaben über Lehrveranstaltungsarten und ECTS-Leistungspunkte sind als Richtwerte zu verstehen, die zum einen von einer etwas höheren Workload in einzelnen Semestern und zum anderen von einer Verteilung auf Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit ausgehen. <sup>3</sup>Der jeweils aktuelle Studienverlaufsplan wird hochschulöffentlich mitgeteilt.

## **§ 23 Fachstudienberatung**

<sup>1</sup>Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt.

## II. Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang

### § 24 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Als Qualifikation für die Aufnahme des Masterstudiums ist ein mindestens mit der Gesamtnote „2,5“ bewerteter Abschluss eines Hochschulstudiums der Politikwissenschaft oder der Sozialwissenschaft mit politikwissenschaftlichem Schwerpunkt oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss nachzuweisen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist ein mindestens mit der Gesamtnote „3,0“ bewerteter Abschluss eines Hochschulstudiums der Politikwissenschaft oder der Sozialwissenschaft mit politikwissenschaftlichem Schwerpunkt oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss nachzuweisen, wenn der Umfang der nachgewiesenen politikwissenschaftlichen Studien- und Prüfungsleistungen nicht weniger als 75 % der im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg mindestens zu absolvierenden politikwissenschaftlichen Studien- und Prüfungsleistungen entspricht.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung von Auflagen abhängig machen. <sup>3</sup>Dabei kann abhängig von den bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere festgelegt werden, dass fehlende methodische Kenntnisse im Rahmen der Masterprüfung nachzuholen sind, wenn Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung und der Statistik im Umfang von weniger als 20 ECTS vorliegen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die aufgrund von Auflagen nach Abs. 3 Satz 3 erbracht werden, können auf das Ergänzungsmodul des Masterstudiengangs angerechnet werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absätzen 1 und 2 aufgenommen wird. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>4</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. <sup>5</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>6</sup>Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang

zu exmatrikulieren. <sup>7</sup>Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

## § 25 Ziele des Masterstudiengangs

<sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen zweiten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im forschungsorientiert ausgerichteten Studienfach Politikwissenschaft. <sup>2</sup>Im Master-Studium werden vertiefte Fachkenntnisse sowie die Voraussetzungen vermittelt, um die Zusammenhänge des Faches überblicken zu können. <sup>3</sup>Es soll die Fähigkeit erworben werden, die Zusammenhänge im Bereich der Politik einschließlich der öffentlichen Verwaltung mit sozialwissenschaftlichen Theorien und Analyseansätzen zu erfassen und zu erklären. <sup>4</sup>Zur Vertiefung der Ausbildungsinhalte kann ein Studienschwerpunkt gewählt werden.

## § 26 Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung<sup>1)</sup>

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Masterprüfung sind Module innerhalb von Modulgruppen gemäß der im Anhang aufgeführten Vorgaben unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten durch Modulprüfungen zu absolvieren. <sup>2</sup>Den Modulen sind ECTS-Leistungspunkte gemäß Modulhandbuch zugeordnet. <sup>3</sup>Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, innerhalb der Vorgaben ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtanzahl von 120 ECTS-Leistungspunkten für den Masterabschluss erreicht wird.
- (2) Die Masterprüfung kann in einem der folgenden sechs Profile abgelegt werden, deren Zusammensetzung im Anhang aufgeführt ist:
  - a) Master of Arts in Politikwissenschaft (ohne ausgewiesenen Studienschwerpunkt);
  - b) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Internationale und europäische Politik;
  - c) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Moderne Politische Theorie;
  - d) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Politikfeldanalyse;
  - e) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Politische Einstellungen und politisches Verhalten;

---

<sup>1)</sup>Absatz 6 durch redaktionelle Berichtigung gestrichen, 18. Juni 2012, Abt. II/vk

f) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Vergleichende Politikwissenschaft.

- (3) <sup>1</sup>Der Master of Arts in Politikwissenschaft ohne ausgewiesenen Schwerpunkt umfasst Module aus drei Modulgruppen. <sup>2</sup>In der Modulgruppe Politikwissenschaftliche Leistungen müssen Module im Gesamtumfang von 70 ECTS-Leistungspunkten aus vier politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang absolviert werden. <sup>3</sup>Jedes Modul hat einen Umfang von mindestens 5 und höchstens 12 ECTS-Punkten. <sup>4</sup>Es müssen aus jedem der vier gewählten Teilgebiete Module im Umfang von mindestens 10 ECTS eingebracht werden. <sup>5</sup>Es sind 8-13 Module zu absolvieren. <sup>6</sup>In der Modulgruppe Ergänzungsstudium sind Module im Gesamtumfang von 20 ECTS-Leistungspunkten aus einem nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebiet gemäß Anhang oder aus einem fünften politikwissenschaftlichen Teilgebiet zu absolvieren. <sup>7</sup>Es sind 2-6 Module zu absolvieren. <sup>7</sup>Der Umfang der Module, die in eine Modulgruppe eingebracht werden, darf nach Wahl der oder des Studierenden um bis zu 3 ECTS-Leistungspunkte von den Vorgaben gemäß Anhang abweichen. <sup>8</sup>Die Modulprüfung ist jeweils durch Referat, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung oder durch Portfolio abzulegen. <sup>9</sup>Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten. <sup>10</sup>Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (4) <sup>1</sup>Die Profile Master of Arts in Politikwissenschaft mit einem ausgewiesenen Schwerpunkt gemäß Abs. 2 umfassen Module aus vier Modulgruppen. <sup>2</sup>Abhängig vom gewählten Schwerpunkt hat die Modulgruppe Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt einen Gesamtumfang von 29-35 ECTS-Leistungspunkten. <sup>3</sup>Es sind 3 - 6 Module aus einem der fünf politikwissenschaftlichen Schwerpunktbereiche Internationale und europäische Politik, Politische Theorie, Politische Soziologie, Vergleichende Politikwissenschaft sowie Politikfeldanalyse einschließlich Verwaltungswissenschaft zu absolvieren. <sup>4</sup>Abhängig von dem gewählten Schwerpunkt umfasst die Modulgruppe Erweiterungsstudium einen Gesamtumfang von 29-31 ECTS-Leistungspunkten. <sup>5</sup>Es sind 4-6 Module aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten zu absolvieren, die nicht Gegenstand des gewählten politikwissenschaftlichen Schwerpunktes sind. <sup>6</sup>In der Modulgruppe Ergänzungsstudium mit einem Gesamtumfang von 26-30 ECTS- Leistungspunkten sind Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten gemäß Anhang zu absolvieren. <sup>7</sup>Es kann auch eine weitere politikwissenschaftliche Leistung eingebracht werden. <sup>8</sup>Es sind 3-8 Module zu absolvieren. <sup>9</sup>Die Modulprüfung ist jeweils durch Referat, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung oder durch Portfolio abzulegen. <sup>10</sup>Der Gesamtumfang der Module, die in

die Modulgruppen Erweiterungsstudium und Ergänzungsstudium eingebracht werden, darf nach Wahl der oder des Studierenden um bis zu 3 ECTS-Leistungspunkte von den Vorgaben gemäß Anhang abweichen. <sup>11</sup>Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten. <sup>12</sup>Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (5) <sup>1</sup>Die für die Modulgruppe Ergänzungsstudium zur Auswahl stehenden nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebiete sind im Anhang aufgeführt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen zur Wahl besonders geeigneter Teilgebiete festlegen. <sup>3</sup>Es können beliebige Leistungen aus dem Master-Studienprogramm des betreffenden Teilgebietes in die Modulgruppe Ergänzungsstudium eingebracht werden. <sup>4</sup>Leistungen aus dem Bachelor-Angebot des gewählten nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebietes können ebenfalls eingebracht werden, sofern sie für das jeweilige Mastermodul vorausgesetzt werden und in Ergänzung des Mastermoduls erbracht werden. <sup>5</sup>In die Modulgruppe Ergänzungsstudium muss jedoch mindestens eine für das Master-Niveau vorgesehene Leistung des gewählten nicht politikwissenschaftlichen Teilgebietes eingebracht werden. <sup>6</sup>Hinsichtlich der Art und des Umfangs der abzulegenden Prüfungen gelten die Studien- und Prüfungsordnung des Fachs bzw. Studiengangs, dem das jeweilige Modul bzw. Teilgebiet fachlich zugeordnet ist, sowie das auf dieser Grundlage erlassene Modulhandbuch.

## **§ 27 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden. <sup>2</sup>Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 16.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. <sup>3</sup>Das Thema der Arbeit muss einem der im Anhang aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete einschließlich der Verwaltungswissenschaft entnommen sein.

- (3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.
- (4) <sup>1</sup>Der Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>3</sup>Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. <sup>4</sup>Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt. <sup>5</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 abgeschlossen werden kann.

#### **§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 27 Abs. 4 in dreifacher Ausfertigung und in fest gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 27 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling vom Prüfungsamt mitgeteilt.

- (6) Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit hat sich der Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch acht Wochen nach Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen, um die Ausgabe eines Themas zu bewerben; über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 29 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungs- und Studienordnung treten die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-38.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-38.pdf)) und die Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-53.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-53.pdf)) vom 31. März 2008 außer Kraft.
- (3) <sup>1</sup>Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungs- und Studienordnung bereits im Masterstudiengang Politikwissenschaft immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen. <sup>2</sup>Auf Antrag können diese Studierenden die Masterprüfung nach den Regelungen dieser Satzung ablegen.



## Anhang

### Der Masterstudiengang Politikwissenschaft ohne ausgewiesenen

Modulgruppe		Wählbare Module	ECTS-Leistungspunkte
1	Politikwissenschaftliche Leistungen	Module aus vier politikwissenschaftlichen Teilgebieten der Gruppe I im Umfang von jeweils mindestens 10 ECTS.	70
2	Ergänzungsstudium	Module aus einem nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebiet (Gruppe I) oder aus einem fünften politikwissenschaftlichen Teilgebiet (Gruppe I)	20
3	Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet	30
Summe			120

### Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Internationale und europäische Politik

Modulgruppe		Wählbare Module	ECTS-Leistungspunkte
1	Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Internationale und europäische Politik	29
2	Erweiterungsstudium	Module aus anderen Teilgebieten der Politikwissenschaft (Gruppe I)	31
3	Ergänzungsstudium	Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten (Gruppe II) und höchstens ein Modul aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet (Gruppe I)	30
4	Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Internationale und europäische Politik	30
Summe			120

## Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Moderne

### Politische Theorie

Modulgruppe		Wählbare Module	ECTS-Leistungspunkte
1	Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Politische Theorie	29
2	Erweiterungsstudium	Module aus anderen Teilgebieten der Politikwissenschaft (Gruppe I)	31
3	Ergänzungsstudium	Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten (Gruppe II) und höchstens ein Modul aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet (Gruppe I)	30
4	Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Politische Theorie	30
Summe			120

### Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Politikfeldanalyse

Modulgruppe		Wählbare Module	ECTS-Leistungspunkte
1	Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus den Teilgebieten Politikfeldanalyse und Verwaltungswissenschaft	29
2	Erweiterungsstudium	Module aus anderen Teilgebieten der Politikwissenschaft (Gruppe I)	31
3	Ergänzungsstudium	Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten (Gruppe II) und höchstens ein Modul aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet (Gruppe I)	30
4	Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus den Teilgebieten Politikfeldanalyse oder Verwaltungswissenschaft	30

Summe	120
-------	-----

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Politische Einstellungen und Politisches Verhalten**

Modulgruppe		Wählbare Module	ECTS-Leistungspunkte
1	Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Politische Soziologie (Gruppe I)	35
2	Erweiterungsstudium	Module aus anderen Teilgebieten der Politikwissenschaft (Gruppe I) und aus dem Teilgebiet Statistik	29
3	Ergänzungsstudium	Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten (Gruppe II) und höchstens ein Modul aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet (Gruppe I)	26
4	Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Politische Soziologie	30
Summe			120

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Vergleichende Politikwissenschaft**

Modulgruppe		Wählbare Module	ECTS-Leistungspunkte
1	Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Vergleichende Politikwissenschaft	29
2	Erweiterungsstudium	Module aus anderen Teilgebieten der Politikwissenschaft (Gruppe I)	31
3	Ergänzungsstudium	Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebieten (Gruppe II) und höchstens ein Modul aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet (Gruppe I)	30
4	Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Vergleichende	30

	Politikwissenschaft	
Summe		120

## Anhang (Fächerliste)

### **Gruppe I**

Internationale und europäische Politik  
 Politikfeldanalyse  
 Politische Soziologie  
 Vergleichende Politikwissenschaft  
 Politische Theorie  
 Verwaltungswissenschaft

### **Gruppe II**

Nach Verfügbarkeit können Module aus den im folgenden aufgeführten Teilgebieten im Rahmen der Modulgruppe Ergänzungsstudium absolviert werden. Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Teilgebiete im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

Angewandte Informatik  
 Arbeits- und Sozialrecht  
 Arbeitswissenschaft  
 Betriebswirtschaftslehre  
 Finanzwirtschaft  
 Internationales Management  
 Kommunikationswissenschaft  
 Marketing  
 Neuere und neueste Geschichte  
 Öffentliches und europäisches Recht  
 Organisations- und Sozialpsychologie  
 Personalwirtschaft und Organisation  
 Philosophie  
 Soziologie  
 Statistik  
 Unternehmensführung und Controlling  
 Teilgebiete der Volkswirtschaftslehre  
 Wirtschaftsinformatik  
 Wirtschafts- und Innovationsgeschichte  
 Wirtschaftspädagogik

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Juli 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2010.**

**Bamberg, 1. Oktober 2010**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**

**Präsident**

**Die Satzung wurde am 1. Oktober 2010 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Oktober 2010.**